



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An
alle Nutzer des AZR im automatisierten
Verfahren nach § 22 AZRG

Nachrichtlich:
Bundesministerium des Innern, Referat M5, M3
Bundesverwaltungsamt, Referat S I 5
Referat 21D, 72E, RL'in 21D, GL72

HAUSANSCHRIFT Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT 90343 Nürnberg

BEARBEITET VON Referat 72D - Ausländerzentralregister

TEL +49 (0)911 943-24456

E-MAIL azr@bamf.bund.de

INTERNET www.bamf.de

DATUM 2019

MEIN ZEICHEN 72D-JAS

4. Nutzerrundschreiben 2019 / Änderungen im Ausländerzentralregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Anfang September 2019 (KW 36) sind Änderungen im Ausländerzentralregister (AZR) erfolgt, die im Nachfolgenden beschrieben werden. Aus gegebenem Anlass sollen auch einige Punkte weiter konkretisiert und evtl. bestehende Unklarheiten insbesondere zum Einreise- und Aufenthaltsverbot beseitigt werden. Ferner wollen wir als Vorabinformation auf kommende Änderungen hinweisen.

I. Änderungen im allgemeinen Datenbestand

1. Maximale Anzahl der Speichersachverhalte

Bis zum heutigen Zeitpunkt konnte nur eine begrenzte Anzahl einzelner Speichersachverhalte auf einem Datensatz gespeichert werden. Da dies weder fachlich noch technisch geboten ist, besteht diese Beschränkung in Zukunft nicht mehr.

Ausnahme:

Die Anzahl der Lichtbilder ist nach wie vor auf 10 limitiert. Bei der Speicherung des 11. Lichtbildes wird das aktuelle Lichtbild gespeichert und das älteste Lichtbild wird automatisch aus der Datenbank gelöscht. Um die Auswirkungen dieser technischen Limitation so gering wie möglich zu halten, ist es vorgesehen, Bilddoubletten über einen automatisierten Abgleich zu löschen. Dabei wird technisch sichergestellt, dass keine relevanten Informationen verloren gehen.

2. Löschdatum

Wie im Nutzerrundschreiben vom 13.05.2019 Punkt II mitgeteilt, wurden im Februar aufgrund § 36 Abs. 1 AZRG Löschfristen für unterschiedliche AZR-Inhalte eingeführt. Meldende Stellen können auch ein spezifisches Löschdatum übermitteln. Dies hat in der Umsetzung zu diversen Unklarheiten geführt. Daher erscheint bei der Eingabe eines Löschdatums jetzt einer der zwei folgenden Hinweise:

- Hinweis bei der Eingabe eines Löschdatums:

„Es wurde ein Löschdatum gemeldet. Bitte beachten Sie, dass dieses zur Löschung des Sachverhalts im AZR führt und nicht mit einem möglichen Gültigkeitszeitraum, Fristablauf usw. in direktem Zusammenhang steht.“

- Hinweis, wenn das eingegebene Löschdatum vor dem gesetzlich festgelegten Löschdatum liegt:

„Das gemeldete Löschfristdatum liegt vor der vom Gesetzgeber im § 18 Abs. 2, 3 AZRG-DV vorgesehenen Frist [Datum]. Die Angaben werden somit bereits vor Erreichen dieser Frist ersatzlos gelöscht. Bei Bedarf ändern oder löschen Sie das von Ihnen gemeldete Löschdatum.“

3. Prüfungen der Staatsangaben

Staatsangaben nach dem Staatsangehörigkeitsschlüssel werden im Register gegengeprüft. Die Prüfung erfolgt durch ein eigenes Regelwerk, um Hilfsschlüssel, die keine sinnvolle Angabe darstellen, auszuschließen.

Für die folgenden Sachverhalte wird zukünftig geprüft, ob die Eingabe eine zulässige Staatsangehörigkeit darstellt:

- Staatsangehörigkeit von Aliaspersonalien
- Zielstaat von Aus- und Durchlieferungen
- Staatsangaben in Integrations- und Arbeitsvermittlungsdaten
- Dublinstaat in Asylstatus
- Staat in Aufenthaltserlaubnissen

Für die folgenden Sachverhalte wird zukünftig geprüft, ob die Eingabe als Geburtsland gültig ist:

- Einreisestaat in Asylstatus und Unerlaubte Einreise/Aufenthalt
- Geburtsland in Grundpersonalien

- Herkunftsland

Für die Eingabe:

- Pass ausstellender Staat

dürfen nur solche Staaten eingegeben werden, die als Passstaaten zulässig sind.

II. Anlage von Aliaspersonalien

Die Anlage von Namen und Aliaspersonalien wird in der Verwaltungsvorschrift des Ausländer-zentralregisters (AuslZentrRegVwV) weiter konkretisiert, aus gegebenem Anlass finden Sie hier einige zentrale Aussagen:

- Zu §3 Nummer 4 AZRG:
bei „Namen“ ist, wenn möglich, die Schreibweise aus den Ausweispapieren zu übernehmen, bei „Schreibweise des Namens nach deutschem Recht“ werden ausschließlich Vor- Familien und Geburtsnamen erfasst, die nach deutschem Recht neben den Namen des Herkunftslandes geführt werden.
- Zu §3 Nummer 5 AZRG:
Speicherungen abweichender Namensschreibweisen berücksichtigen die unterschiedlich möglichen Transkriptionsweisen.
Aliaspersonalien sind ausschließlich unzulässig benutzte Personalien, die mit der Absicht benutzt werden, die Identität zu verschleiern.

III. Zustimmungsfreie Beschäftigung

Die Speichersachverhalte zur zustimmungsfreien Beschäftigung sind in der Anlage zur AZRG-DV geregelt. In Tabelle 9 sind die Speichersachverhalte mit Buchstabe k und l definiert. Zur weiteren Klarstellung soll in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Paragraphen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) verwiesen werden:

- Regelung zu Speichersachverhalt Buchstabe l:
Hier sind Fälle zu erfassen, die „zustimmungsfreie Beschäftigung aufgrund Vorbeschäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts“ ermöglichen. Dies ist in § 9 BeschV geregelt, somit sind in diesem Speichersachverhalt auch nur die so gelagerten Fälle zu erfassen.
- Regelung zu Speichersachverhalt Buchstabe k:
Hier sind anders gelagerte Fälle zu erfassen, die nach der Beschäftigungsverordnung zustimmungsfrei sind. Dies ist u.a. in §2 Abs. 1, §3, §5 etc. BeschV geregelt.

IV. Einreise- und Aufenthaltsverbot

Mit der Änderungsverordnung zur AZRG-DV vom 14.12.2018 wurden dem AZR unter anderem neue Speichersachverhalte zum Einreise- und Aufenthaltsverbot hinzugefügt. Siehe dazu auch das 3. Nutzerrundschreiben vom 17.06.2019. Diese Speichersachverhalte, speziell aber die schon länger erfassbaren Kennungen 1-3 zum Einreise- und Aufenthaltsverbot mit ihren verschiedenen Möglichkeiten zur Datumsspeicherung, haben in der Praxis zu Irritationen geführt. Ein Ziel dieses Nutzerrundschreibens ist es:

- eine einheitliche Speicherung speziell der Datums- und Fristangaben der Sachverhalte auszuformulieren,
- eine Bereinigung der vermutlichen Falscheingaben anzustoßen.

1. Speichersachverhalte im AZR

Zusammengefasst finden Sie hier alle zurzeit speicherbaren Sachverhalte „Einreise und Aufenthaltsverbot“ im AZR. Kennung 4 und 5 sind seit dem 14.05.2019 speicherbar.

Kennung	Sachverhalt	Entspricht in Tabelle 14a, Anlage zur AZRG-DV
01	nach § 11 Abs. 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zu freiwilligen Ausreise	b)
02	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG	c)
03	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder Zweit Antrag	d)
04	nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG wegen Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung	a)
05	nach § 11 Abs. 9 AufenthG wegen Einreise und Aufenthaltsverbot. Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch Wiedereinreise gehemmt.	e)

2. Verschiedene Möglichkeiten zur Speicherung bei Kennung 1-3

Bei den genannten 3 Kennungen ist es möglich:

- ein Ereignisdatum
- das Aktenzeichen
- vorrangig ein Datum zu dem das Einreise- und Aufenthaltsverbot endet oder
- nachrangig die Dauer des Einreise und Aufenthaltsverbotes in Monaten und / oder Jahren zu melden.

Auch ist hier ein Begründungstext zu hinterlegen.

Hintergrund dieser Speichermöglichkeiten ist folgender: zu dem Zeitpunkt, an dem ein Einreise- und Aufenthaltsverbot festgestellt wird, hat die betroffene Person das Land im Regelfall noch nicht verlassen. Somit ist zu diesem Zeitpunkt die Länge des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Monaten bzw. Jahren zu speichern. Zusätzlich sind Ereignisdatum, Aktenzeichen und evtl. Begründungstext zu melden.

Erst zum Zeitpunkt, an dem die betreffende Person das Land tatsächlich verlassen hat, d.h. nicht mehr aufhältig ist, ist es möglich, ein konkretes Datum einzugeben, an dem das Einreise- und Aufenthaltsverbot erlischt. Zu diesem Zeitpunkt muss von der ABH auch „Fortzug ins Ausland“ gemeldet werden. Zur Beachtung: die spätere Eingabe eines Datums löscht evtl. schon vorhandene Eingaben eines Zeitraums. Diese Löschung erfolgt automatisch über das System, eine Löschung durch die sachbearbeitende Person ist nicht notwendig.

Hintergrund ist hier sicherzustellen, dass angeordnete Fristen nicht schon zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem das Einreise und Aufenthaltsverbot zwar festgestellt wurde, die Person aber noch aufhältig ist. Ein konkretes Datum, zu dem das Einreise- und Aufenthaltsverbot abläuft, wird als bestimmter angesehen als eine Fristeingabe in Monaten und / oder Jahren und wird aus diesem Grund vorrangig behandelt.

Bei Ablauf des Befristungsdatums wird der Speichersachverhalt automatisch aus dem AZR-Datensatz gelöscht.

3. Automatische Speicherung bei Kennung 4

Kennung 4 ist für die Praxis weniger relevant. Sie wird ausschließlich automatisiert vom System vorgenommen, wenn eine Ausweisung, Zurück- oder Abschiebung im AZR erfasst wurde.

4. Speicherung bei Kennung 5

Auch Kennung 5 ist für die Praxis weniger relevant. Die Kennung bezieht sich auf den Sachverhalt einer Wiedereinreise bei bestehendem Aufenthaltsverbot. Hier kann eine bereits bestehende Frist für einen festgelegten Zeitraum gehemmt werden.

5. Falscheingaben / Korrekturlisten

Aufgrund festgestellter Diskrepanzen wird die registerführende Behörde Korrekturlisten erstellen. Diese Listen werden den betroffenen Ausländerbehörden zeitnah über das Infoportal Ausländerwesen zur Verfügung gestellt. Wir bitten um Berücksichtigung und evtl. Korrekturen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass Einreise- und Aufenthaltsverbote sicherheitsrelevant sein können.

V. Vorabinformation zur Umsetzung des 2. DAVG, DuG und FEG

Folgende Gesetzesänderungen werden in absehbarer Zukunft in Kraft treten und werden Auswirkungen auf das AZR haben:

Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – „2. DAVG“:

- Gesetz wurde am 08.08.2019 verkündet.
- Enthaltene gesetzliche Regelungen treten zeitlich gestaffelt in Kraft.
- Geplante Umsetzung im AZR ab Anfang 2020. Ausnahme: Umsetzung der Regelungen zur Kommunikation des AZR mit den Meldebehörden. Entsprechende Änderungen treten zum 01.11.2019 in Kraft und werden im AZR rechtzeitig umgesetzt.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung – „DuG“:

- Gesetz wurde am 19.07.2019 verkündet.
- Inkrafttreten ab Januar 2020.
- Geplante Umsetzung im AZR (insbes. neue Duldungsgründe) mit dem ersten Release in 2020

Fachkräfteeinwanderungsgesetz – „FEG“:

- Gesetz wurde am 15.08.2019 verkündet.
- Inkrafttreten ab 01.03.2020.
- Geplante Umsetzung im AZR (insbes. Änderungen bei Aufenthaltserlaubnissen) ab Anfang 2020.

Eine weitere Revision des AZR ist für KW 44 vorgesehen, hier wird unter anderem der Speichersachverhalt „Abschiebungsverbot“ eingeführt werden. Für diese Revision wird ebenfalls ein Nutzer-rundschreiben erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia von der Burg